

Allgemeine Bestimmungen Factoring der TecFactor GmbH

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Diese "Allgemeinen Bestimmungen Factoring" (nachfolgend "ABF" genannt) gelten für die von der TecFactor GmbH, Walkstraße 1, 73230 Kirchheim unter Teck (nachfolgend "Factor" genannt) abgeschlossenen Factoring-Verträge. Der jeweilige Vertragspartner des Factors wird nachfolgend als "Firma" bezeichnet.
2. Soweit in diesen ABF die im Anhang "Begriffsbestimmungen (Definitionen)" aufgeführten, in Anführungszeichen gesetzten Begriffe verwendet werden, haben diese Begriffe die im Anhang Begriffsbestimmungen (Definitionen) jeweils zugeordnete Bedeutung.

§ 2 Angebote zum Forderungskauf;

Bindung der Firma an Angebote;

Schadensersatz bei unterlassenem Angebot;

Maßgeblichkeit des Brutto-Rechnungsbetrags

1. Die Abgabe der Angebote der Firma zum Kauf der Forderungen durch den Factor erfolgt entweder durch Übermittlung einer Kopie der für die jeweilige Forderung ausgestellten Rechnung per Post, per Telefax oder per E-Mail als PDF-Datei oder, alternativ, über das Online-Portal des Factors, indem die Firma die Rechnungsdaten hoch lädt und übermittelt und die Online-Übermittlung per Telefax bestätigt. Die Rechnungskopien bzw. die von der Firma über das Online-Portal des Factors hochgeladenen und übermittelten Rechnungsdaten müssen sämtliche Angaben und Informationen enthalten, die Rechnungen nach dem jeweils geltenden Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung, enthalten müssen. Kaufangebote werden mit Zugang beim Factor wirksam. Für die Wirksamkeit eines Kaufangebots ist es in jedem Fall ausreichend, wenn die zum Kauf angebotene Forderung infolge der von der Firma gemachten Angaben ausreichend bestimmbar ist.
2. Die Firma ist an ein Angebot zum Kauf einer Forderung auch dann, wenn keine Ankaufsverpflichtung des Factors besteht, ab Zugang des Angebots beim Factor so lange gebunden, bis die Firma das Angebot ausdrücklich in Textform widerruft, mindestens jedoch für fünf (5) Arbeitstage. Samstag gelten nicht als Arbeitstage. Wenn die Firma das Kaufangebot nicht widerruft, hat der Factor das Kaufangebot anzunehmen, sobald eine Ankaufsverpflichtung besteht. Wenn und soweit der Factor zur Annahme eines Kaufangebots verpflichtet ist, hat der Factor das entsprechende Angebot innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen anzunehmen.

3. Wenn und soweit der Factor zur Annahme eines Kaufangebots nicht verpflichtet ist, kann der Factor das Kaufangebot annehmen, solange die Firma das Kaufangebot nicht widerruft. Nach Annahme eines Kaufangebots durch den Factor ist der Widerruf eines Kaufangebots ausgeschlossen.
4. Unterlässt die Firma es, dem Factor im vertraglich geschuldeten Umfang Forderungen zum Kauf anzubieten, stellt dies eine Verletzung des Factoring-Vertrags durch die Firma dar. Erfolgt diese Vertragsverletzung in von der Firma zu vertretender Weise, ist die Firma verpflichtet, dem Factor den daraus entstehenden bzw. entstandenen Schaden zu ersetzen.
5. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes umfasst der dem Factor im Fall eines pflichtwidrig unterlassenen Kaufangebots grundsätzlich entstehende und zu ersetzende Schaden mindestens die Höhe der Factoring-Gebühr, welche angefallen wäre, wenn die Firma dem Factor die Forderung zum Kauf angeboten und der Factor die Forderung angekauft hätte. Der Firma ist bekannt, dass die Factoring-Gebühr auf den Bruttobetrag der Forderung(en) anfällt. Der Factor ist und bleibt berechtigt, einen weitergehenden oder sonstigen Schaden gegebenenfalls ebenfalls geltend zu machen. Daneben bestehende, gesetzliche oder sonstige Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt. In jedem Fall gilt § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
6. Der Firma ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als der vom Factor geltend gemachte Schaden. Macht der Factor nur einen Schaden in Höhe der entgangenen Factoring-Gebühr geltend, ist der Firma ebenfalls der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als die entgangene Factoring-Gebühr. § 252 BGB bleibt jedoch unberührt.
7. Wenn und soweit es für den Umfang der Andienungspflicht der Firma, die Höhe von Factoring-Gebühren oder sonstigen Gebühren, die Kosten einer Warenkreditversicherung oder Zinsen auf den Umfang einer Forderung ankommt, ist davon auszugehen, dass die Höhe der Forderung dem für die Forderung in Rechnung gestellten Brutto-Rechnungsbetrag ohne Abzug etwaiger Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen entspricht.

§ 3 Annahme der Kaufangebote

1. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes ist der Factor nur verpflichtet, die zum Kauf angebotenen Forderungen zu kaufen, wenn und soweit
 - (i) der Firma für den jeweiligen Debitor ein *Kauflimit* eingeräumt wurde,
 - (ii) die Forderung einwandfrei besteht,

- (iii) dieses *Kauflimit* unter Berücksichtigung bereits angekaufter, noch nicht erfüllter Forderungen nicht ausgeschöpft ist,
 - (iv) das der Firma eingeräumte *Gesamtlimit* durch bereits angekaufte, nicht erfüllte Forderungen nicht ausgeschöpft ist,
 - (v) keine *Kreditzielüberschreitung* des betreffenden Debtors vorliegt,
 - (vi) die Laufzeit der zum Kauf angebotenen Forderung 90 Tage nicht überschreitet,
 - (vii) die Firma die vom Factor erbetenen Nachweise darüber, dass die den Forderungen zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht worden sind (beispielsweise Abnahmebestätigungen), vorlegt, und
 - (viii) der betreffende Debitor den Bestand der Forderung gegenüber dem Factor in Textform bestätigt (Saldenbestätigung).
2. Wenn und soweit eine der im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten acht Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Kaufangebot anzunehmen. Zudem ist der Factor nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt, eine Forderung anzukaufen, wenn das die Forderung begründende Rechtsverhältnis nicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und/oder der Schuldner der Forderung (Debitor) Verbraucher oder ein mit der Firma verbundenes Unternehmen ist.
 3. Ein Angebot auf Forderungskauf wird vom Factor angenommen, indem der Factor den *Kaufpreisanteil Nr. 1* auf dem für die Firma geführten Mandantenkonto und den "*Sperrbetrag*" (§ 4 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatts) auf einem für die Firma geführten Sperrkonto gutschreibt. Die Firma verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer entsprechenden Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB).
 4. Fordert der Factor Nachweise im Sinne von § 3 Abs. 1 (vii) dieser ABF an und legt die Firma diese Nachweise gleichwohl nicht innerhalb angemessener Zeit vor, ist der Factor gleichwohl berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Forderung anzukaufen und hierbei auf die von der Firma gemäß § 11 dieser ABF abgegebenen Garantien zu vertrauen. Der Factor darf auf diese Garantien nur dann nicht vertrauen, wenn die Firma den Factor vor Annahme eines Kaufangebots in Textform darauf hinweist, dass und aus welchem Grund oder aus welchen Gründen eine Garantie oder mehrere Garantien nicht eingehalten werden.
2. Der Factor ist nicht verpflichtet, für Debitoren der Firma ein *Kauflimit* einzuräumen. Die Einräumung oder Erweiterung eines *Kauflimits* für einen bestimmten Debitor setzt in jedem Fall voraus, dass der Factor zuvor eine entsprechende Deckungszusage von einem Kreditversicherer erhalten hat. Der Factor ist jedoch unabhängig von eventuellen Zusagen oder Bewertungen des Kreditversicherers berechtigt, ein *Kauflimit* nicht oder nur in der vom Factor für angemessen erachteten Höhe einzuräumen. Die Einräumung eines *Kauflimits*, welches 30% des *Gesamtlimits* übersteigt, ist ausgeschlossen. Ein *Kauflimit* ist in Anspruch genommen (ausgeschöpft), soweit der Factor Forderungen gegen den betreffenden Debitor gekauft und auf diese Forderungen noch keine Zahlungen vereinnahmt hat.
 3. Der Factor ist berechtigt, das der Firma für einen Debitor eingeräumte *Kauflimit* mit Wirkung für die Zukunft herabzusetzen oder aufzuheben, wenn Umstände vorliegen oder bekannt werden, die dazu führen, dass die Kreditwürdigkeit des betreffenden Debtors geringer einzuschätzen ist, als dies bei Einräumung des betreffenden *Kauflimits* der Fall war. Solche Umstände sind insbesondere schleppendes Zahlungsverhalten des Debtors, Nichteinlösung von Schecks, Wechselproteste, die Verweigerung oder Beendigung der Deckungszusage eines Kreditversicherers und/oder vergleichbare oder schwerwiegendere Umstände, beispielsweise eine geringere Bonitätseinstufung (Rating) durch den Kreditversicherer oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Debtors. Der Factor ist zudem berechtigt, ein der Firma für einen Debitor eingeräumtes *Kauflimit* herabzusetzen oder aufzuheben, wenn ein Debitor Zahlungen auf Forderungen, welche von der Firma an den Factor verkauft worden sind, an die Firma (und nicht an den Factor) leistet.
 4. Das *Gesamtlimit* ist in Anspruch genommen (ausgeschöpft), soweit der Factor Forderungen der Firma gekauft und auf diese Forderungen noch keine Zahlungen vereinnahmt hat.

§ 5 Kaufpreis; Abrechnungsbetrag; Änderung des Abrechnungsbetrags

1. Der für den Erwerb einer Forderung zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Forderungsbetrag abzüglich der Factoring-Gebühr und abzüglich des Diskonts für Zwischenzinsen. Der Kaufpreis setzt sich jeweils aus einem *Kaufpreisanteil Nr. 1* und einem *Kaufpreisanteil Nr. 2* zusammen.
 2. Der Kaufpreis mindert sich um die Höhe des Umsatzsteuererstattungsanspruchs, den die Firma im Fall des Ausfalls der Forderung geltend machen kann. Führt die Firma den in einer Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag nicht ordnungsgemäß an die Finanzverwaltung ab, mindert sich der Kaufpreis, soweit der im
- § 4 Kauflimits, Änderung des Kauflimits; Gesamtlimit,**
1. Die Einräumung, Erweiterung oder Herabsetzung eines *Kauflimits* für einen bestimmten Debitor erfolgt durch Mitteilung des Factors an die Firma. Die Mitteilung erfolgt in Textform.

Forderungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag nicht abgeführt wird.

3. Der Factor ist nach freiem Ermessen berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber der Firma mit Wirkung für zukünftige Anläufe die Höhe des *Abrechnungsbetrags* auf bis zu 70 % des Bruttobetrags der angekauften Forderung herabzusetzen und die Höhe des *Sperrbetrags* entsprechend auf bis zu 30 % des Brutto-Forderungsbetrags zu erhöhen, wenn und soweit
 - (i) der Factor die Herabsetzung des *Abrechnungsbetrags* (und die entsprechende Erhöhung des *Sperrbetrags*) mindestens zwei (2) Wochen zuvor angekündigt hat, und
 - (ii) der prozentuale Anteil des *Abrechnungsbetrags* am Brutto-Forderungsvolumen auf diese Weise nicht niedriger wird als die durchschnittliche Materialeinsatzquote der Firma innerhalb der letzten abgeschlossenen 12 Kalendermonate, welche der Ankündigung des Factors vorausgegangen sind. Maßgeblich ist die Materialeinsatzquote (Durchschnitt der letzten 12 abgeschlossenen Kalendermonate), die aus denjenigen Informationen ersichtlich ist, welche die Firma dem Factor vorlegt (insbesondere Jahresabschluss und BWA), sofern nicht der Factor nachweist, dass eine andere durchschnittliche Materialeinsatzquote einschlägig ist.
4. Der Factor ist zu einer weitergehenden als der im vorstehenden Absatz 3 vorgesehenen Herabsetzung des *Abrechnungsbetrags* mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der zweiwöchigen Frist (und einer entsprechend weitergehenden Erhöhung des *Sperrbetrags*) in angemessenem Umfang dann (nur dann) berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die bei vernünftiger Bewertung zu einer erheblichen Verschlechterung der Bonitätseinstufung der Firma führen.
5. Setzt der Factor den *Abrechnungsbetrag* auf unter 70 % des Forderungsbetrags herab, ist die Firma berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn nicht der nachstehende Absatz 6 anwendbar ist.
6. Der Factor ist stets zu einer (weiteren) Herabsetzung des *Abrechnungsbetrags* (bei entsprechender Erhöhung des *Sperrbetrags*) in dem Umfang berechtigt, in welchem der Factor für Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Firma haftet. Dies bedeutet, dass der Factor stets berechtigt ist, den *Sperrbetrag* pauschal auf denjenigen Anteil (Prozentsatz) an den Bruttobeträgen der zum Kauf anzubietenden Forderungen zu erhöhen (und den

Abrechnungsbetrag entsprechend herabzusetzen), der dem in § 12 Abs. 1 UStG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Regel-Umsatzsteuersatz entspricht. In diesem Fall besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht der Firma und die Herabsetzung des *Abrechnungsbetrags* muss nicht bereits zwei (2) Wochen zuvor angekündigt werden. Unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma voraussichtlich typischerweise (mindestens 70 %) nicht dem Regel-Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) und weist die Firma dies gegenüber dem Factor in nachvollziehbarer Weise nach, beispielsweise durch Vorlage von Auftragsbestätigungen, Planzahlen und sonstiger geeigneter Informationen, tritt für die Anwendung dieses Absatzes an die Stelle des Regel-Umsatzsteuersatzes der durchschnittliche Umsatzsteuersatz, dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma voraussichtlich in den jeweils folgenden drei Kalendermonaten typischerweise unterliegen werden.

7. Eine Herabsetzung des *Abrechnungsbetrags* erfolgt durch Mitteilung des Factors an die Firma. Diese Mitteilung hat in Textform zu erfolgen. Dies gilt auch für die Ankündigung einer Herabsetzung des *Abrechnungsbetrags*.
8. Die Zahlung bzw. Verrechnung des Kaufpreises erfolgt nach Maßgabe dieser ABF.

§ 6 Konten, Zahlung, Fälligkeit; Aufrechnungsbeschränkung zulasten der Firma

1. Der Factor führt für die Firma mindestens ein so genanntes "Mandantenkonto" und mindestens ein so genanntes "Sperrkonto".
2. Euro-Beträge, die der Firma auf dem Mandantenkonto gutgeschrieben werden, sind nach Gutschrift auf dem Mandantenkonto auf der nächsten vom Factor zu erstellenden Abrechnung als Auszahlungsanspruch der Firma gegen den Factor auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zugunsten der Firma zu berücksichtigen. Wenn und soweit im Ergebnis ein Saldo zugunsten der Firma besteht, ist der entsprechende Betrag an die Firma auszubezahlen, indem der entsprechende Betrag zur Zahlung auf das im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt für Zahlungen genannte Konto der Firma angewiesen wird. Wenn ein Saldo zugunsten des Factors besteht, ist die Firma verpflichtet, den entsprechenden Betrag an den Factor zu zahlen, sofern der Factor diesen Saldo nicht vorträgt und bei der nächsten Abrechnung im Rahmen der Verrechnung der wechselseitigen Ansprüche zugunsten des Factors berücksichtigt.
3. Der *Kaufpreisanteil Nr. 2* ist erst zur Zahlung fällig, nachdem der Factor die Forderung vereinnahmt hat, für die die Gutschrift auf dem Sperrkonto erfolgt ist oder der Factor mit der

betreffenden Forderung endgültig ausgefallen ist (Delkredere-Fall). Soweit der *Kaufpreisanteil Nr. 2* ein positiver Betrag zugunsten der Firma ist, ist dieser Betrag bei Fälligkeit im Rahmen der nächsten vom Factor zu erstellenden Abrechnung als Auszahlungsanspruch der Firma gegen den Factor auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zugunsten der Firma zu berücksichtigen. Soweit der *Kaufpreisanteil Nr. 2* ein negativer Betrag ist (weil der Diskont für Zwischenzinsen und/oder die Abzüge des Debtors den *Sperrbetrag* übersteigen), ist der Betrag im Rahmen der Abrechnung als Zahlungsanspruch des Factors gegen die Firma auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zugunsten des Factors zu berücksichtigen.

4. Wenn und soweit die vom Factor erworbenen Forderungen nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung fakturiert wurden, erfolgt grundsätzlich keine Konvertierung des Kaufpreises in Euro, sondern die Gutschriften auf dem Mandantenkonto und auf dem Sperrkonto, die Ab- und Verrechnung des Kaufpreises und der anfallenden Kosten und Gebühren, die Saldierung und die Auszahlungen der Salden erfolgen in der fakturierten Währung. Zahlungen erfolgen durch Überweisungen der jeweiligen Fremdwährungs-Beträge auf zuvor mitgeteilte Fremdwährungskonten. Eine Umrechnung in Euro erfolgt jedoch, um zu ermitteln, inwieweit das *Gesamtlimit* ausgeschöpft ist.
5. Die Firma ist nur befugt, mit einer Forderung gegen eine Forderung des Factors aufzurechnen, wenn die Forderung, mit der die Firma aufrechnet, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist die Firma nicht zur Aufrechnung befugt.

§ 7 Diskont für Zwischenzinsen

1. Soweit Forderungen in Euro angekauft werden, wird die Höhe des Diskonts für Zwischenzinsen ("D") jeweils wie folgt berechnet:

$$D = \text{jeweiliger Abrechnungsbetrag} \times Z \times (\text{jeweils maßgeblicher 3-M-EURIBOR} + \text{Zinsmarge EUR}) : 360$$

wobei Folgendes gilt:

- (i) "Z" ist die Zahl der Tage, die zwischen dem Ankauf einer Forderung durch den Factor und der Vereinnahmung des auf die Forderung zu zahlenden Betrags durch den Factor liegen. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl Z ist der Tag der Gutschrift des *Kaufpreisanteils Nr. 1* auf dem Mandantenkonto. Der Tag der Gutschrift wird bei dieser Berechnung nicht mitgezählt. Der Tag der Vereinnahmung wird mitgezählt.

- (ii) Die Höhe der Zinsmarge EUR wird im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt gesondert vereinbart.
- (iii) Der jeweils maßgebliche Drei-Monats-EURIBOR ist der jeweils am ersten Werktag eines jeweiligen Kalender-Quartals geltende Drei-Monats-EURIBOR. Maßgeblich für die Berechnung des Diskonts für Zwischenzinsen ist jeweils derjenige Drei-Monats-EURIBOR, der am ersten Werktag desjenigen Kalender-Quartals gilt, in dem die betreffende Forderung angekauft wird.

2. Soweit Forderungen in US-Dollar angekauft werden, wird die Höhe des Diskonts für Zwischenzinsen ("D") jeweils wie folgt berechnet:

$$D = \text{jeweiliger Abrechnungsbetrag} \times Z \times (\text{jeweils geltender Diskontsatz der US-Bundesbank} + \text{Zinsmarge USD}) : 360$$

wobei der jeweils zum Zeitpunkt des Ankaufs einer Forderung geltende Diskontsatz der US-Bundesbank maßgeblich ist. Für die Bestimmung der Zahl "Z" und die Zinsmarge USD gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

§ 8 Abtretung;

Berechtigung des Factors zur weiteren Abtretung der erworbenen Forderungen an Dritte

1. Die Firma tritt hiermit im Voraus sämtliche nach Abschluss des Factoring-Vertrags entstehenden Forderungen aus Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen, die ihr gegen ihre sämtlichen Debitoren zustehen bzw. zustehen werden und die dem Factor zum Kauf angeboten werden, an den Factor ab. Diese Abtretungen stehen - jeweils - unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweilige Forderung ein Kaufvertrag zustande kommt. Der Factor nimmt diese Abtretungen hiermit an.
2. Im Fall des Teilkaufs einer Forderung wird die jeweilige Forderung zunächst nur in Höhe des Teilbetrags abgetreten.
3. Alle Debitorenzahlungen darf der Factor unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im Verhältnis zur Firma zunächst auf die abgetretenen Forderungen (Forderungsteile) verrechnen.
4. Soweit nach dem auf die abzutretende Forderung anwendbaren Recht eine Vorausabtretung unwirksam ist, verpflichtet sich die Firma, unverzüglich nach dem Entstehen einer solchen Forderung diese an den Factor abzutreten. Die Übersendung der Rechnung gilt als Abtretungsangebot, die Gutschrift des *Kaufpreisanteils Nr. 1* durch den Factor als Annahmeerklärung, auf deren Zugang die Firma jedoch ausdrücklich verzichtet. Die Firma

bevollmächtigt hiermit den Factor unwiderruflich, für ihn die Abtretungsanzeige gegenüber dem Debitor abzugeben. Die Firma ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung der Forderung benötigten Unterlagen und Belege unverzüglich an den Factor herauszugeben und sämtliche Erklärungen abzugeben, die gegebenenfalls zur Durchführung des Factoring-Vertrags noch erforderlich sind oder werden.

5. Wenn und soweit eine angekaufte Forderung nicht wirksam an den Factor abgetreten wird, ist die Firma verpflichtet, den Factor in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei die Forderung wirksam an den Factor abgetreten worden.
6. Die Firma ermächtigt den Factor hiermit, sämtliche gesetzlich erforderlichen und/oder aus Sicht des Factors zweckmäßigen Abtretungsanzeigen gegenüber Debitoren und/oder Dritten abzugeben.
7. Der Factor ist berechtigt, die von der Firma erworbenen Forderungen an Dritte abzutreten. Dies schließt die Berechtigung des Factors ein, sämtliche zur Abtretung der von der Firma erworbenen Forderungen an Dritte erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen und Anzeigen gegenüber Dritten abzugeben.

§ 9 Sicherheiten, Übertragung von Sicherheiten

1. Die Firma ist verpflichtet, Waren an Debitoren nur auf Grundlage eines so genannten „verlängerten Eigentumsvorbehalts“ zu verkaufen. Zu diesem Zweck hat die Firma mit sämtlichen Debitoren Vereinbarungen zu treffen, durch die zumindest sicher gestellt wird, dass Waren nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, dass das Eigentum der Firma an diesen Waren auch im Fall der Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung zumindest (wert-)anteilig erhalten bleibt und dass Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware zur Sicherung der Forderung gegen den Debitor - im Fall der vorherigen Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung zumindest (wert-)anteilig - an die Firma abgetreten werden.
2. Zusammen mit den verkauften und abgetretenen Forderungen tritt die Firma bereits hiermit zusätzlich auch sämtliche Ansprüche und sonstigen Rechte an den Factor ab, die die Firma aus ihrem Vertrag mit dem jeweiligen Debitor erlangt hat. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgabe gelieferter Waren, und zwar auch, soweit diese Ansprüche bedingt sind. Der Factor nimmt diese Abtretungen hiermit an.
3. Die Firma und der Factor sind sich darüber einig, dass das Vorbehalts- und Sicherungseigentum, welches von der Firma zurückbehalten wird, welches die Firma erlangt und/oder welches der Firma zur Sicherung einer Forderung eingeräumt wurde oder wird, Eigentum oder Miteigentum des Factors wird. Firma und Factor einigen sich bereits

hiermit über den Übergang des Eigentums an sämtlichen Waren, die die Firma unter Eigentumsvorbehalt an Debitoren liefert, auf den Factor. Firma und Factor sind sich auch darüber einig, dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Anwartschaftsrechte und sämtliche Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt auf den Factor übergehen, die die Firma an Gegenständen hat, die der Firma zur Sicherung der verkauften Forderungen eingeräumt werden oder welche die Firma zur Sicherung der verkauften Forderungen anderweitig erlangt. Die Übergabe wird durch Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer oder sonstige ein Besitzkonstitut begründende Ansprüche ersetzt. Die Firma und der Factor sind sich hiermit über die Abtretung sämtlicher vorstehend in Bezug genommener gegenwärtiger und zukünftiger Herausgabe- und Verwahrungsansprüche der Firma an den Factor einig.

4. Die Firma verpflichtet sich hiermit, Gegenstände, welche die Firma zur Sicherung verkaufter Forderungen erhält und welche nicht rechtswirksam auf den Factor übertragen werden, unentgeltlich, treuhänderisch und - im Fall von Waren - getrennt von anderen Waren für den Factor zu verwahren.
5. Die Firma tritt bereits hiermit ihre sämtlichen eventuellen Versicherungsansprüche in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und übereigneten Waren (wie z. B. Kredit-, Transport-, Einbruchs-, Diebstahls-, Feuerversicherung etc.) sowie alle gegenwärtigen und künftigen auf diese Waren bezogenen Schadensersatzansprüche an den Factor ab. Der Factor nimmt diese Abtretungen hiermit an. Soweit die Abtretungen von besonderen weitergehenden Voraussetzungen abhängig sind, ist die Firma verpflichtet, die Abtretungen in der erforderlichen Art und Weise vorzunehmen.
6. Soweit Nebenrechte und/oder Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Factor übergehen, ist die Firma verpflichtet, dem Factor alle Rechte, die der Durchsetzung und/oder der Sicherung der verkauften Forderungen dienen, auf Anforderung des Factors auf den Factor zu übertragen.
7. Wenn und soweit Gegenstände, Rechte und/oder Ansprüche, die der Sicherung einer angekauften Forderung dienen oder dienen sollen, nicht wirksam an den Factor abgetreten oder übertragen wurden, ist die Firma verpflichtet, den Factor in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei der betreffende Gegenstand, das betreffende Recht und/oder der betreffende Anspruch wirksam an den Factor abgetreten oder wirksam auf den Factor übertragen worden.
8. Im Fall von Versandungsverkäufen tritt die Firma bereits hiermit sämtliche zukünftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Transporteur sowie das

Verfolgungsrecht an der Ware an den Factor ab. Die Firma ist verpflichtet, in Versanddokumenten vermerken zu lassen, dass dem Factor ein Weisungsrecht bezüglich der Ware zusteht. Die Verpflichtungen der Firma gegenüber dem Transporteur bleiben hiervon unberührt.

**§ 10 Delkredere, Rechtsverfolgung,
Zurückübertragung von Forderungen;
Kostenerstattungspflicht der Firma;
Risikotragung; Warenkreditversicherungsschutz**

1. Den rechtlichen Bestand der Forderungen vorausgesetzt (Verität) trägt der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Debtors für alle angekauften und wirksam erworbenen Forderungen (Delkredere).
2. Der Factor ist berechtigt, sämtliche der Einziehung und Beitreibung angekaufter Forderungen dienende Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die jeweiligen Debtoren zu mahnen. Die erstmalige Mahnung oder das erstmalige Ergreifen gerichtlicher Maßnahmen gegen einen Debitor hat der Factor jedoch mit der Firma abzustimmen. Die Firma ist berechtigt, der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Debitor zu widersprechen. Widerspricht die Firma der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, hat die Firma die betreffende Zahlung unverzüglich selbst an den Factor zu leisten. In diesem Fall hat der Factor die betreffende Forderung auf Verlangen der Firma an die Firma zurück zu übertragen. Widerspricht die Firma und leistet die Firma die betreffende Zahlung gleichwohl nicht unverzüglich selbst an den Factor, ist der Factor zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen berechtigt.
3. Der Factor wird der Firma regelmäßig so genannte "Mahnvorschlagslisten" zukommen zu lassen, auf welchen der Factor Debtoren aufführt, die die angekauften Forderungen trotz Fälligkeit nicht erfüllt haben, und vorschlägt, diese Debtoren zu mahnen ("Mahnvorschläge"). Wenn und soweit die Firma einem Mahnvorschlag nicht zustimmt, ist der Factor berechtigt, unverzügliche Rückzahlung des für die jeweilige Forderung gezahlten bzw. verrechneten Kaufpreises zu fordern. In diesem Fall hat der Factor die Forderung auf Verlangen der Firma an die Firma zurück zu übertragen.
4. Erwachsen dem Factor durch das Ergreifen gerichtlicher Maßnahmen Kosten (z.B. für die Beantragung eines Mahnbescheids, Gerichts- und sonstige Prozesskosten, Anwaltskosten), die dem Factor nicht vom jeweiligen Debitor tatsächlich erstattet werden, hat die Firma dem Factor diese Kosten zu erstatten, soweit sich insoweit nicht das vom Factor zu tragende Delkredere-Risiko verwirklicht hat. Daneben bestehende und/oder darüber hinausgehende Ansprüche des Factors, insbesondere wegen Nichteinhaltung einer Garantie, bleiben unberührt.

5. Der Factor hat die Firma auf Verlangen über den Stand gerichtlicher Verfahren zu unterrichten, deren Gegenstand die Geltendmachung einer von der Firma erworbenen Forderung ist. Wird die Firma vollständig unterrichtet, ist die Firma im Gegenzug nicht berechtigt, sich gegenüber dem Factor darauf zu berufen, dass ein Rechtsstreit unrichtig entschieden worden sei oder dass der Factor einen Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, es sei denn, der Factor hat Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorsätzlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht.
6. Der Firma ist bekannt, dass die Rückübertragung einer Forderung auf die Firma dazu führen kann, dass der vom Factor für die betreffende Forderung eingeholte Warenkreditversicherungsschutz entfällt bzw. endet. Wird eine vom Factor erworbene Forderung auf die Firma zurück übertragen und wünscht die Firma, dass im Hinblick auf diese Forderung Warenkreditversicherungsschutz besteht, ist die Firma verpflichtet, selbst, unmittelbar und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass für die betreffende Forderung Warenkreditversicherungsschutz besteht.

§ 11 Garantien der Firma

1. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass die dem Factor zum Kauf angebotenen Forderungen rechtlich in der von der Firma angegebenen Höhe bestehen und der Forderung keine Einwendungen, Einreden oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Debtors entgegenstehen oder entgegenstehen werden.
2. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass sie berechtigt ist, über die zum Kauf angebotenen Forderungen uneingeschränkt zu verfügen, dass die Forderungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind und dass der jeweilige Debitor keine Aufrechnungsmöglichkeit hat oder haben wird.
3. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass die den zum Kauf angebotenen Forderungen zu Grunde liegenden Lieferungen und sonstigen Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht wurden und dass die Forderungen durch Bestehen eines so genannten "verlängerten Eigentumsvorbehalts" gesichert sind, soweit der Forderung eine Warenlieferung zugrunde liegt.
4. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass Rechnungen und Abrechnungen, welche die Firma ihren Kunden (Debtoren) stellt, sämtliche gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllen.
5. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass mit Debtoren keine Nachlässe vereinbart wurden oder werden außer solchen Nachlässen, welche auf den dem Factor zum Zweck der Abgabe eines

Kaufangebots übermittelten Rechnungen oder Rechnungskopien offen und verständlich ausgewiesen werden.

§ 12 Rechte des Factors bei Verletzung einer Garantie, insbesondere auch bei Erhebung von Einreden, Einwendungen oder Widerspruch gegen eine Forderung durch den Schuldner (Debitor)

1. Im Fall der Verletzung einer Garantie hat die Firma den Factor wirtschaftlich so zu stellen, wie der Factor stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre.
2. Der Factor ist zudem berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn
 - (i) ein Debitor das Bestehen einer Forderung bestreitet, oder
 - (ii) ein Debitor die Zahlung mit der Begründung verweigert, die Firma habe ihre Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht; oder
 - (iii) ein Debitor die Zahlung unter Berufung auf sonstige Einwendungen, Einreden oder Leistungsverweigerungsrechte verweigert, oder
 - (iv) ein Debitor Widerspruch gegen eine Forderung erhebt, auch wenn der betreffende Debitor diesen nicht oder nicht nachvollziehbar begründet (dies gilt sowohl für einen außergerichtlichen Widerspruch als auch für einen Widerspruch gegen einen zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung beantragten Mahn- oder Vollstreckungsbescheid).
3. Liegt bei einer dem Factor von der Firma verkauften Forderung mindestens eine der im vorstehenden Absatz 2 genannten Voraussetzungen (i - iv) vor, hat der Factor Anspruch auf Schadensersatz in Höhe desjenigen Teils der Forderung, dessen Bestand vom betreffenden Debitor in Abrede gestellt wird. Stellt ein Debitor den Bestand der gesamten Forderung in Abrede, beispielsweise, indem eine Einwendung oder Widerspruch gegen die gesamte Forderung erhoben wird, hat der Factor folglich Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des gesamten Bruttobetrags der angekauften Forderung. Wird nur der Bestand eines Teils einer angekauften Forderung in Abrede gestellt, hat der Factor folglich nur Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des bestrittenen Teilbetrags.
4. Der Factor kann den Schadensersatz geltend machen, indem der Factor das für die Firma geführte Mandantenkonto entsprechend belastet. In den vom Factor zu erstellenden Abrechnungen ist in diesem Fall in Bezug auf eine angekaufte, aber vom betreffenden Debitoren ganz oder teilweise bestrittene Forderung zulasten der Firma eine so genannte "Schadensersatzbuchung" (Abkürzung:

"SEB") in Höhe des bestrittenen Betrags vorzunehmen oder in anderer geeigneter Weise zu erkennen zu geben, dass und in Bezug auf welche Forderung in welcher Höhe Schadensersatz geltend gemacht wird.

5. Darüber hinausgehende oder daneben bestehende gesetzliche Rechte des Factors bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht des Factors zur Auszahlungssperre.
6. Bestreitet ein Debitor gegenüber dem Factor den Bestand einer Forderung ganz oder teilweise, hat der Factor die Firma hierüber zu informieren. Der Factor ist jedoch nicht verpflichtet, von einem Debitor erhobene Einwendungen, Einreden oder Widersprüche auf ihre sachliche oder rechtliche Berechtigung zu prüfen.
7. Bestreitet ein Debitor den Bestand einer angekauften Forderung ganz oder teilweise, ist die Firma berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Grund oder die Gründe hierfür ausgeräumt werden. Bestätigt der Debitor vor Fälligkeit der Forderung gegenüber dem Factor in Textform, dass die Forderung besteht und die erhobene Einwendung oder Einrede oder der erhobene Widerspruch nicht länger aufrecht erhalten werden, ist der Factor verpflichtet, eine in Bezug auf die betreffende Forderung bereits zulasten der Firma vorgenommene Schadensersatzbuchung ("SEB") in der nächsten Abrechnung zugunsten der Firma zurück zu buchen (Abkürzung für die Rückbuchung: "SEZ"). Bestätigt der Debitor erst nach Fälligkeit der Forderung, gegenüber dem Factor, dass die Forderung besteht und die erhobene Einwendung oder Einrede oder der erhobene Widerspruch nicht länger aufrecht erhalten werden, ist der Factor nur dann und nur insoweit verpflichtet, eine in Bezug auf die betreffende Forderung bereits zulasten der Firma vorgenommene Schadensersatzbuchung zugunsten der Firma zurück zu buchen, wenn und soweit der Debitor die Forderung durch Zahlung an den Factor erfüllt.

§ 13 Weitere Auskunfts- und Informationsrechte des Factors; weitere Auskunfts- und Informationspflichten der Firma

1. Die Firma ist verpflichtet, den Factor in Textform über sämtliche Forderungen aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen zu informieren, welche während der Laufzeit des Factoring-Vertrags von der Firma begründet worden sind. Dies schließt insbesondere folgende Informationen über die betreffenden Forderungen ein:
 - (i) Den Schuldner der jeweiligen Forderung (Name bzw. Firma sowie Anschrift des Schuldners), und
 - (ii) eine Beschreibung der der Forderung zugrunde liegenden Lieferung oder sonstigen Leistung einschließlich des

Datums oder Zeitraums an bzw. in dem die betreffende Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist; diese Beschreibung muss für jede Forderung mindestens diejenigen Angaben enthalten, die eine für die betreffende Forderung gestellte Rechnung nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere gemäß § 14 Abs. 4 UStG, enthalten müsste.

2. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor monatlich einen Ausdruck oder eine Kopie der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung der Firma für den jeweils vorangegangenen Monat und der entsprechenden Bezahlungsmeldung vorzulegen. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor auf Verlangen Nachweise darüber vorzulegen, dass die Firma ihre nach dem Umsatzsteuergesetz bestehenden Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
3. Zudem ist die Firma verpflichtet, dem Factor jeweils auf Verlangen spätestens am 20. Tag eines jeden Monats in Textform eine BWA und die Summen- und Saldenliste der Firma für den jeweils vorangegangenen Monat vorzulegen. Zudem ist die Firma verpflichtet, dem Factor spätestens drei Wochen nach Ende jedes Kalender-Quartals in Textform eine BWA der Firma und die Summen- und Saldenliste der Firma für das betreffende Kalender-Quartal vorzulegen.
4. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor auf Anforderung in Textform sämtliche Auskünfte und Informationen über die Firma und über die Debitoren der dem Factor zum Kauf angebotenen Forderungen zu erteilen, die der Factor benötigt, um seine Pflichten aus dem Geldwäschegesetz (GWG) im Hinblick auf die Debitoren der zum Kauf angebotenen Forderungen und die zur Firma bestehende Geschäftsbeziehung zu erfüllen.
5. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung einer angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege zu übergeben, sämtliche sonstigen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Durchsetzung einer angekauften Forderung erforderlich sein sollten oder werden.
6. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor ihre allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert zuzuleiten und den Factor über Änderungen unverzüglich zu informieren.
7. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen über die Firma und/oder Debitoren zukommen zu lassen, die der Factor zum Zweck von Bonitätsprüfungen und/oder dem Abschluss

von Warenkreditversicherungsverträgen dem Warenkreditversicherer vorzulegen hat.

8. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor jährlich ein Exemplar ihres Jahresabschlusses sowie ein Exemplar des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers der Firma vorzulegen und zu überlassen. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind jeweils unverzüglich nach Erstellung vorzulegen und zu überlassen.
9. Unterliegt die Firma keiner gesetzlichen Prüfungspflicht (§ 316 HGB), hat die Firma auf Verlangen des Factors einen vom Factor bestimmten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts und der Erstellung eines Prüfungsberichts zu beauftragen. Art, Inhalt und Umfang der Prüfung und des Prüfungsberichts haben dem Umfang einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung bzw. eines Prüfungsberichts i.S.v. § 321 HGB zu entsprechen. Die Firma hat dem Abschlussprüfer zur Durchführung dieser Prüfung sämtliche Informationen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die auch im Fall einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung zu erteilen bzw. vorzulegen wären.
10. Bei den in diesem § 13 dieser ABF geregelten Informations-, Vorlage, Überlassungs- und Auskunftspflichten der Firma gegenüber dem Factor handelt es sich um Bringschulden, die am Sitz des Factors zu erfüllen sind. Dies bedeutet, dass auch für diese Pflichten Leistungsort (Erfüllungsort) der Sitz des Factors ist.

§ 14 Weitere Pflichten der Firma / weitere Rechte des Factors

1. Die Firma ist verpflichtet, in ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie auf ihre Rechnungen folgenden Vermerk aufzunehmen und Folgendes mit den jeweiligen Debitoren zu vereinbaren:

"Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an die TecFactor GmbH geleistet werden, an welche wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben."
2. Die Firma ist verpflichtet, auf ihren Rechnungen sämtliche nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und sonstiger einschlägiger Gesetze (z.B. HGB) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Angaben zu machen.
3. Erfüllt die Firma ihre Auskunfts-, Informations- und Vorlagepflichten nicht oder besteht für den Factor berechtigter Anlass zu der Annahme, dass die Firma dem Factor unzutreffende Informationen erteilt, ist der Factor berechtigt, die Handelsbücher, die Buchhaltungsunterlagen, die Bilanzen und sonstige geschäftlichen Einrichtungen und Unterlagen der Firma zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen, welche

aufgrund ihres Berufs zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Firma hat dabei im zumutbaren Umfang Hilfestellung zu geben und insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Kosten der Prüfung zu tragen, soweit diese angemessen sind.

4. Die Firma ist verpflichtet, die für die Firma zuständigen Finanzämter und sonstigen Steuerbehörden auf Verlangen des Factors gegenüber dem Factor von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu entbinden.
5. Die Firma ist auch gegenüber dem Factor – insoweit also auch vertraglich – verpflichtet, ihre steuerlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten aus dem Umsatzsteuergesetz, stets rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Dies schließt insbesondere auch die Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der Umsatzsteuer ein.
6. Erfüllt die Firma umsatzsteuerliche Pflichten nicht, stellt dies eine Verletzung des Factoring-Vertrags dar und die Firma ist verpflichtet, dem Factor den Schaden zu ersetzen, den der Factor dadurch erleidet, dass die Firma umsatzsteuerliche Pflichten verletzt hat. Insbesondere hat die Firma den Factor von einer Haftung für Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Firma freizustellen.
7. Der Factor ist berechtigt, den Inhalt des Factoring-Vertrags ganz oder teilweise gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber Lieferanten oder sonstigen Vertragspartnern der Firma, offen zu legen.
8. Der Factor ist berechtigt, die Debitoren von Forderungen, welche dem Factor zum Kauf angeboten werden, um Abgabe einer Bestätigung über den Bestand der Forderung (Saldenbestätigung) in Textform zu ersuchen.
9. Die Firma hat es zu unterlassen, Debitoren von Forderungen, welche vom Factor gekauft worden sind, aufzufordern oder in anderer Art und Weise zu veranlassen, Zahlungen auf diese Forderungen an die Firma zu leisten. Auf Anfrage hat die Firma gegenüber dem Debitor einer vom Factor gekauften Forderung in Textform zu bestätigen, dass die Forderung vom Factor gekauft und an diesen abgetreten worden ist und dass Zahlungen auf die Forderung an den Factor zu leisten sind.

§ 15 Direktzahlungen an die Firma

Wenn und soweit Debitoren oder Dritte Zahlungen an die Firma auf Forderungen leisten, welche vom Factor angekauft wurden oder werden, hat die Firma die entsprechenden Beträge unverzüglich an den Factor weiterzuleiten und den Factor unverzüglich entsprechend zu informieren. Dies gilt entsprechend, wenn die Firma Schecks, Wechsel oder sonstige Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erhält.

§ 16 Abrechnung, Verrechnung, Saldierung, Verbindlichkeit des Saldos

1. Der Factor erstellt zweimal wöchentlich eine Abrechnung über die zwischen den Parteien auf Grund der Durchführung des Factoring-Vertrags bestehenden Zahlungsansprüche, soweit diese dem Factor bekannt sind. In diese Abrechnung können zudem auch solche Ansprüche einbezogen werden, die sich nicht aus dem Factoring-Vertrag, sondern aus der Leistung kaufmännischer Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung durch den Factor für die Firma ergeben. Im Rahmen dieser Abrechnung werden die wechselseitig bestehenden Ansprüche im Einzelnen aufgeführt und im Wege gegenseitiger Verrechnung zu einem Saldo zusammengeführt.
2. Die jeweiligen Abrechnungen und der in diesen Abrechnungen jeweils ermittelte Saldo werden der Firma als PDF-Datei per E-Mail oder in anderer geeigneter Form übermittelt.
3. Wenn und soweit die Firma dem Inhalt und dem Ergebnis (Saldo) einer Abrechnung nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abrechnung in Textform widerspricht oder eine Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist durch den Factor korrigiert wird, wird der Inhalt und das Ergebnis der Abrechnung zwischen den Parteien bindend und gilt als von beiden Parteien anerkannt. Der Factor ist verpflichtet, die Firma bei Übersendung der Abrechnungen auf den Beginn der Monatsfrist und die vorgesehene Bedeutung des Verhaltens der Firma hinzuweisen.
4. Die vorstehenden Absätze hindern weder die Firma noch den Factor daran, einen Anspruch geltend zu machen, wenn und soweit die Firma bzw. der Factor erst nach dem betreffenden Abrechnungszeitraum von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 17 Zahlungen; Wahlrecht des Factors; Bankkonten; Leserechte des Factors;

1. Zahlungen, die auf Grund des Factoring-Vertrags an die Firma zu erfolgen haben, können durch Überweisung der zu zahlenden Beträge auf die im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt aufgeführten Bankkonten der Firma erfolgen.
2. Der Factor ist jedoch auch berechtigt, Zahlungsverpflichtungen des Factors gegenüber der Firma durch Zahlung oder Überweisung der entsprechenden Beträge an Dritte zu erfüllen, welche eine Forderung gegen die Firma haben. Der Factor ist insbesondere berechtigt, Zahlungsverpflichtungen des Factors gegenüber der Firma durch direkte Zahlung oder Überweisung der geschuldeten Beträge an den Fiskus oder sonstige Steuerbehörden auf Verbindlichkeiten der Firma zu erfüllen. Die Erfüllungswirkung gegenüber der Firma tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die Zahlung des Factors an den Dritten auch

eine eigene Haftungsverbindlichkeit des Factors für Verbindlichkeiten der Firma gegenüber diesem Dritten, beispielsweise aus § 13 c UStG, getilgt wird. Wenn und soweit der Factor Zahlungen an Dritte leistet und dadurch Verbindlichkeiten der Firma gegenüber diesen Dritten erfüllt, gelten diese Zahlungen auch als Zahlungen des Factors an die Firma.

3. Die Firma ist verpflichtet, den Factor über sämtliche Abtretungen von Forderungen der Firma an Dritte und über sämtliche bestehenden Bankkonten der Firma zu informieren. Die Firma ist verpflichtet, zu diesem Zweck gegenüber dem Factor eine entsprechende Erklärung in Textform abzugeben und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern. Zudem ist die Firma verpflichtet, den Factor vor jeder Eröffnung eines weiteren/neuen Bankkontos zu unterrichten und dem Factor neue/weitere Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Firma ist verpflichtet, die im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt aufgeführten Bankkonten der Firma auf Verlangen an den Factor zu verpfänden. Zu diesem Zweck hat die Firma mit dem Factor auf Verlangen des Factors (eine) entsprechende Verpfändungsvereinbarung(en) abzuschließen.
5. Die Firma ist zudem verpflichtet, dem Factor die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit online über den Stand der Bankkonten der Firma und die auf diesen Bankkonten getätigten Umsätze zu informieren.

§ 18 Zurückbehaltungsrecht des Factors (Auszahlungssperre)

1. Wenn und solange mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Umstände eintritt oder vorliegt, ist der Factor berechtigt, zumindest vorübergehend jedwede Zahlungen an die Firma zu verweigern ("Auszahlungssperre"):
 - (i) Die Firma tritt Forderungen, die dem Factoring-Vertrag unterliegen, an Dritte ab.
 - (ii) Die Firma verpflichtet sich oder erweckt den Anschein, Forderungen, welche dem Factoring-Vertrag unterliegen, an Dritte abzutreten.
 - (iii) Die Firma verletzt die ihr gegenüber dem Factor bestehenden Auskunftspflicht und Informationspflichten, obwohl der Factor die Firma mehrfach zur Erfüllung von Auskunft- und Informationspflichten aufgefordert hat.
 - (iv) Eine oder mehrere der in § 11 dieses Vertrags von der Firma abgegebenen Garantien wird oder werden wiederholt nicht nur unerheblich verletzt.
 - (v) Die Firma erfüllt umsatzsteuerliche Pflichten, insbesondere Pflichten zur Zahlung von Umsatzsteuer, nicht.

(vi) Die Firma erfüllt Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten der Firma nicht vollständig innerhalb vereinbarter Zahlungsziele.

2. Der Factor ist zur Auszahlungssperre berechtigt, bis der Grund für die Auszahlungssperre ausgeräumt wird, indem sichergestellt und nachgewiesen wird, dass die Firma die im Factoring-Vertrag übernommenen Pflichten (einschließlich der übernommenen Garantien) vollständig und unanfechtbar erfüllt.
3. Das Vorliegen eines den Factor zur Auszahlungssperre berechtigenden Umstands begründet ein Zurückbehaltungsrecht des Factors an Zahlungen, die der Factor der Firma schuldet. Darüber hinausgehende und/oder daneben bestehende, gesetzliche Zurückbehaltungsrechte, beispielsweise gemäß § 273 BGB, bleiben unberührt.

§ 19 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Jede Partei hat das Recht, den Factoring-Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Als wichtige Gründe, die jeweils zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Factoring-Vertrags durch den Factor berechtigen, sind insbesondere auch (jeweils) folgende Umstände anzusehen:
 - (i) Die Firma hat schuldhaft unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse gemacht.
 - (ii) Die Firma hat schuldhaft unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse von Debitoren gemacht.
 - (iii) Die Vermögensverhältnisse der Firma ändern sich nach Abschluss des Factoring-Vertrags in einer Weise, die dem Factor eine Fortsetzung des Factoring-Vertrags bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar machen.
 - (iv) Die Firma verstößt gegen ihre Vertragspflichten (einschließlich der Mitwirkungspflichten) und dies führt dazu, dass die Ausübung der Rechte des Factors wesentlich erschwert oder vereitelt wird.
 - (v) Eine für Verbindlichkeiten der Firma aus dem Factoring-Vertrag gestellte Sicherheit wird vom Sicherungsgeber widerrufen.
3. Als ein wichtiger Kündigungsgrund ist es in jedem Fall anzusehen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma beantragt wird, Scheck oder Wechselproteste erfolgen, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt.
4. Eine Kündigung des Factoring-Vertrags kann nur schriftlich oder per Telefax erfolgen.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verschiedenes

1. Der Factoring-Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung, der Beendigung oder einer Verletzung des Factoring-Vertrags ist Stuttgart. Sind sachlich die Amtsgerichte zuständig, ist das Amtsgericht Stuttgart anzurufen.
3. Leistungsort (Erfüllungsort) für die Pflichten aus dem Factoring-Vertrag ist der Sitz des Factors. Dies gilt insbesondere auch für die Auskunft-, Vorlage- und Informationspflichten der Firma gegenüber dem Factor.
4. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts des Factors gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch den Factor unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABF unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bestmöglich erreicht wird.

Anhang

Begriffsbestimmungen (Definitionen):

- "Abrechnungsbetrag": Der in § 4 Abs. 2 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatts vereinbarte Anteil (Prozentsatz) am Brutto-Rechnungsbetrag der von der Firma für eine vom Factor angekaufte Forderung ausgestellten Rechnung.
- "BWA" Eine betriebswirtschaftliche Auswertung, die sämtliche in betriebswirtschaftlichen Auswertungen üblicherweise enthaltenen Angaben enthält.

"Gesamtlimit": Die in § 4 Abs 3 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatts vereinbarte Betragsgrenze, bis zu welcher der Factor zum Ankauf von Forderungen der Firma bereit und verpflichtet ist, soweit eine Ankaufspflichtung des Factors nicht aus anderen Gründen entfällt.

"Kauflimit": Die der Firma für einen bestimmten Debitor vom Factor eingeräumte Betragsgrenze, bis zu welcher der Factor zum Ankauf von Forderungen gegen diesen Debitor bereit und verpflichtet ist, soweit eine Ankaufspflichtung des Factors nicht aus anderen Gründen entfällt.

"Kaufpreisanteil Nr. 1": Ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem jeweiligen Abrechnungsbetrag und der jeweiligen Factoring-Gebühr (Abrechnungsbetrag abzüglich der Factoring-Gebühr).

"Kaufpreisanteil Nr. 2": Ein Betrag in Höhe des Sperrbetrags abzüglich des Diskonts für Zwischenzinsen.

"Kreditzielüberschreitung": Eine Kreditzielüberschreitung liegt vor, wenn ein Debitor mit der Erfüllung einer Forderung mehr als 30 Tage in Verzug ist.

"Sperrbetrag" Der in § 4 Abs. 1 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatts vereinbarte Anteil am jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrag, der die Ausgangsgröße für die Berechnung des Kaufpreisanteils Nr. 2 darstellt (zur Berechnung des Kaufpreisanteils Nr. 2 wird von Sperrbetrag der Diskont für Zwischenzinsen abgezogen).